

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
den Städten und Gemeinden Lüdinghausen, ... (nachfolgend „Gemeinden“)
und dem Kreis Coesfeld
über die gemeinsame Ausschreibung
der Sammlung und Beförderung von Abfällen**

Ziel der Kooperation

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Gemeinden die von dieser Vereinbarung betroffenen operativen Aufgaben im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen vom Kreis Coesfeld gemeinsam ausschreiben lassen. Sie verfolgen dabei das Ziel, durch die gemeinsame Ausschreibung eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben gemäß den Satzungsregelungen der beteiligten Gemeinden zu gewährleisten. Der Kreis Coesfeld erhält zudem die Möglichkeit, die notwendigen Schnittstellen zwischen der Sammelleistung und den beim Kreis Coesfeld liegenden Entsorgungsaufgaben durch die Ausschreibung optimal zu gestalten.

Die vom Kreis Coesfeld übernommene Aufgabe der Ausschreibung soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Gemeinden, ausschreiben. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch die Gemeinden.

Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1 und 2 LAbfG NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern.
2. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ((§§ 23 ff. GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.
3. Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Ausschreibung der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und § 108 Abs. 6 GWB, bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf Grundlage von §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW

S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) schließen die Gemeinden und der Kreis Coesfeld gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG sowie § 23 Abs. 1 (Alternative 2) und § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW in der z. Zt. geltenden Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabendurchführung

1. Der Kreis Coesfeld schreibt die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier für alle Gemeindegebiete ab dem 1. Januar 2019 aus.

2. Darüber hinaus schreibt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von
 - sperrigem Restmüll und Altholz für die Gemeinde Ascheberg,
 - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck,
 - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld,
 - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrzeuggestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen,
 - Grünabfällen für die Stadt Lüdinghausen,
 - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,
 - Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchenaus.

3. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind auch nach der gemeinsamen Ausschreibung weiter für die Sammelaufgaben in ihrem Gebiet ebenso zuständig wie für die Information und Beratung der privaten Haushalte im Bereich der Abfallentsorgung. Die Gemeinden werden hierbei durch die Bereitstellung der entsprechenden Daten und Informationen durch den Kreis Coesfeld unterstützt.

§ 3 Grundsätze der Ausschreibungen

1. Der Kreis Coesfeld bzw. die von ihm beauftragte WBC werden die notwendigen Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Leistungen im Namen der Gemeinden durchführen. Die Ausschreibungsunterlagen sind mit den beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. konkret geplanten Satzungsregelungen der Gemeinden einvernehmlich abzustimmen.

2. Die Abrechnung der Leistungen, mit welchen Dritte beauftragt werden, erfolgt eine Abrechnung der Leistungen direkt zwischen den Gemeinden und den beauftragten Dritten.
3. Die zu vergebenden Leistungen dürfen nur für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren ausgeschrieben werden.

§ 4

Überwachung der Vertragserfüllung

1. Die Gemeinden überwachen die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern selbst. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu ergreifen.
2. Die Gemeinden informieren den Kreis Coesfeld bzw. die WBC über alle für die Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5

Abrechnung und Gebühren der Abfallsammlung und -beförderung

1. Die jeweiligen Gemeinden erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und -beförderung.
2. Die beauftragten Dienstleister werden verpflichtet, die jeweiligen Rechnungen bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen und der Gemeinde zuzusenden. Die jeweilige Gemeinde hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen den Kreis Coesfeld bzw. die WBC schnellstmöglich darüber zu unterrichten. Die genauen Abrechnungsregelungen werden in den Vergabeunterlagen festgelegt.
3. Die jeweilige Gemeinde wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit den Dienstleistern vereinbarten Frist zahlen.
4. Die Kosten der Ausschreibung werden dem Kreis von den Gemeinden erstattet.

§ 6

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber den Dienstleistern

Die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus den abgeschlossenen Verträgen obliegt den Gemeinden.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Körperschaften am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kreis Coesfeld berechtigt und verpflichtet, die Vergabeverfahren durchzuführen. Die Vereinbarung endet mit der Beendigung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Wirksamwerden

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Gemeinde

Stadt

Gemeinde

Kreis Coesfeld